

# Sportstättenvergabe

## Allgemeine Informationen

Der Landkreis Mittelsachsen unterstützt unter bestimmten Voraussetzungen den organisierten Sport in zweierlei Hinsicht. Den gemeinnützig organisierten Sportvereinen können direkte Zuwendungen durch die Sportförderung gewährt werden. Weiterhin überlässt der Landkreis seine Sportstätten dem organisierten Sport kostengünstig und teilweise kostenlos (Kinder- und Jugendsport) durch die Sportstättenvergabe.

*Sportstättenvergabe:*

Die Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben und dienen der Allgemeinheit zur sportlichen Nutzung, Gesunderhaltung und Erholung.

## Konditionen

- Der Landkreis Mittelsachsen erhebt für die Benutzung seiner Sportstätten zur Ausübung des Sports, zur Gesunderhaltung und Erholung Gebühren nach Maßgabe der Sportstättegebührensatzung.
- Die genaue Höhe der Gebühren können in der Anlage 1 zur Sportstättegebührensatzung nachgelesen werden.

## Zuständigkeiten

### Referat Straßenverkehr und Sport

Besucheradresse:

Straße des Friedens 9 a  
04720 Döbeln

Postadresse:

Referat Straßenverkehr und Sport  
Fraensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3547

strassenverkehr.sport[at]landkreis-mittelsachsen.de

**Ansprechpartnerin**

Beate Floßmann

Telefon: 03731 799-1365

beate.flossmann@landkreis-mittelsachsen.de

## Voraussetzungen

### Antragsberechtigte

- gemeinnützige Vereine und Verbände, Personen/-gruppen, Schulen, sonstige Nutzer

### Weitere Voraussetzungen

Sportstätten sollen grundsätzlich nur vergeben werden, sofern die Mindestbelegung gemäß § 9 gewährleistet ist. Satz 1 gilt nicht für Sportunterricht und leistungssportlich orientiertes Training in Talentfördergruppen oder Leistungszentren der Sportvereine. Die Vergabe von Sportstätten wird im Falle des Vorliegens konkurrierender Anträge im Rahmen von § 2 Abs. 1 nach folgender Rangfolge vorgenommen:

Sportunterricht sowie außerunterrichtlicher Sport im Rahmen des Lehrauftrags der Schulen in Trägerschaft des Landkreises

Sportunterricht sowie außerunterrichtlicher Sport im Rahmen des Lehrauftrags von Schulen in Trägerschaft anderer als des Landkreises

Sport von Kinder- und Jugendabteilungen gemeinnütziger Sportvereine und -verbände mit Sitz im Landkreis sowie außerunterrichtlicher Sport außerhalb des Lehrauftrags von Schulen in Trägerschaft des Landkreises

Sport gemeinnütziger Sportvereine und -verbände mit Sitz im Landkreis

Sport sonstiger gemeinnütziger Vereine mit Sitz im Landkreis

außerunterrichtlicher Sport außerhalb des Lehrauftrags von Schulen von Schulen in Trägerschaft anderer als des Landkreises

Sport gemeinnütziger Sportvereine und -verbände mit Sitz außerhalb des Landkreises

Sport, organisiert von Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Sport freier Sportgruppen, von Einzelpersonen oder kommerzieller Nutzer.

Bei der Entscheidung über die Vergabe ist zu berücksichtigen, dass die Sportstätten montags bis freitags grundsätzlich bis 17:00 Uhr dem Sportunterricht vorbehalten sind.

Bei gedeckten Sportstätten haben hallengebundene Sportarten grundsätzlich Vorrang vor nicht hallengebundenen Sportarten. Nachrangig zu den Regelungen der Abs. 2 und 3 gelten folgende Grundsätze für die Vergabe:

Kinder- und Jugendabteilungen haben Vorrang vor Erwachsenen

Höhere Leistungs- bzw. Spielklassen haben Vorrang vor niedrigeren

Höhere vorgesehene Anzahl Aktiver hat Vorrang vor niedrigerer vorgesehener Anzahl  
Zeitigere Antragstellungen haben Vorrang vor späteren.

## Verfahrensablauf

- Die Schulen in Trägerschaft des Landkreises haben bezüglich der Sportstätten ihren Eigenbedarf für das kommende Schuljahr bis zum Ende des laufenden Schuljahres, spätestens aber bis zum 15.07. des Kalenderjahres, schriftlich dem Landratsamt Mittelsachsen mitzuteilen.
- Für andere regelmäßig wiederkehrende Nutzungen als die gemäß Abs. 1 ist die Überlassung mit einem vollständig ausgefüllten Antragsformular gemäß Anlage 2 dieser Satzung für das folgende Schuljahr schriftlich bis zum 30. Juni beim Landratsamt Mittelsachsen, zu beantragen. Für nicht regelmäßig wiederkehrende Nutzungen besteht keine Antragsfrist. Die Antragstellung sollte dafür frühestmöglich, spätestens jedoch vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich gemäß Anlage 2 erfolgen.

## Formulare / Online-Dienste

### Antrag auf Sportstättennutzung

---

## Erforderliche Unterlagen

- Für die Antragsstellung von Nutzungszeiten in den Sportstätten ist das Antragsformular „Antrag auf Sportstättennutzung nach der Satzung für die Vergabe von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises Mittelsachsen – Sportstättenvergabebesatzung“) vollständig auszufüllen (siehe Anlage 2 der Sportstättenvergabebesatzung).
- Weiterhin hat der Nutzer eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Deckungssumme von 2,0 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden) abzuschließen und für die Zeit der Nutzung aufrecht zu erhalten.

## Fristen

- **30. Juni** für das folgende Schuljahr (für regelmäßig wiederkehrende Nutzung)
- keine Frist (für nicht regelmäßig wiederkehrende Nutzungen), jedoch frühestmöglich, spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung

## Kosten

entsprechend Sportstättengebührensatzung

## Rechtsgrundlage

- **Satzung für die Vergabe und Nutzung von Sportstätten in Trägerschaft des Landkreises (Sportstättenersatzung)**
- **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von sportstätten in Trägerschaft des Landkreises (Sportstättengebührensatzung)**
- **Entgeltordnung für das Bewegungs- und therapiebecken der Dr.-Lothar-Kreyssig-Schule in Flöha**